

Satzung des

„Fördervereins des Comenius-Kollegs e. V.“

§ 1

Der Verein führt den Namen „Förderverein des Comenius-Kollegs e. V.“.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung von Erziehung, Volks- und Berufsbildung.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung des Comenius-Kollegs (Institut zur Erlangung der Hochschulreife) und seiner Bildungsschwerpunkte. Das Vermögen des Fördervereins des Comenius-Kollegs und die Beiträge seiner Mitglieder dienen ausschließlich und unmittelbar dem oben genannten Zweck.

Der Verein hat seinen Sitz in Mettingen, Kreis Steinfurt, Sunderstraße 15/17.

§ 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitglieder des Vereins können alle natürliche Personen werden, die den oben genannten Zweck des Vereins fördern wollen. Über den Beitritt entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet allein der Vorstand; die durch den Ausschluss bedrohte Person ist vor der Beschlussfassung zu hören.

Die Mitglieder sind zu einem Mindestbetrag verpflichtet, über dessen Höhe die Mitglieder - Versammlung entscheidet.

§ 6

Förderer können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Zwecke des § 1 bejahen.

§ 7

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und bedarf der schriftlichen Bestätigung durch den Schulträger.

§ 8

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende des Vereins und sein Stellvertreter.

Jede von beiden Personen hat im Sinne von § 26 BGB Alleinvertretungsmacht.

§ 9

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes mündlich oder schriftlich einberufen, so oft dieses erforderlich ist. Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren, das Protokoll vom Vorstand zu unterzeichnen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sobald mindestens drei Vereinsmitglieder anwesend sind.

§ 10

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, entscheidet über die Gestaltung der Vereinsarbeit und hat beratende Funktion im Sinne des § 1.

§ 11

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Träger des Comenius-Kollegs, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 23. Dezember 1981, geändert am 08.06.2017

Mettingen, den 08.06.2017 gez. für den Vorstand: _____

Der Verein Förderverein des Comenius-Kollegs e. V., Mettingen, dessen Satzung am 23.12.1981 und 3.11.1981 errichtet ist, wurde am 11.03.1982 unter der Nr. VR 377 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ibbenbüren eingetragen.